

EINSCHREIBEN

Dr. J/G

An das

Europäische Gericht 1. Instanz

Rue du Fort Niedergrünwald

**L-2925 Luxemburg**

Klagende Parteien:

1. Karl **RAAB**, Thon 14, A-9131 Grafenstein
2. Dipl.-Ing. Volker **HELLDORFF**, Unterlinden 9,  
A-9111 Haimburg
3. Theresia **TOMASCH**, Dolintschitschach 7,  
A-9143 St. Michael

vertreten durch:

Dr. Wilhelm Dieter Eckhart, Rechtsanwalt,  
Alter Platz 19, A-9020 Klagenfurt

Beklagte Partei:

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen  
Gemeinschaft

wegen:

Nichtigerklärung der Richtlinie 2001/18/EG des  
Europäischen Parlaments und des Rates vom  
12.03.2001 über die absichtliche Freisetzung  
genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und  
zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

## Nichtigkeitsklage

gemäß Art. 230 EGV

Der bevollmächtigte Anwalt der klagenden Parteien erklärt sich einverstanden, daß  
Zustellungen an ihn mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel  
erfolgen können (gemäß Art. 44 § 2 VerfO EUGH)

siebenfach Richtlinie  
zweifach Anlagen  
Vollmacht

# INHALTSÜBERSICHT

## **Zusammenfassung**

### **I. Sachverhalt und Anfechtungsgegenstand**

### **II. Rechtzeitigkeit der Klage**

### **III. Zulässigkeit der Klage**

A. Charakter und Inhalt der angefochtenen Entscheidung

B. Antragslegitimation der Kläger

- a) Persönliche Eigenschaften der Kläger
- b) Unmittelbare Betroffenheit der Kläger
- c) Individuelle Betroffenheit der Kläger

### **IV. Begründetheit der Klage**

A. Grund- und Menschenrechtswidrigkeit

- a) Materielle (Teil-)Enteignung
- b) Fehlende Güterabwägung
- c) Fehlende Entschädigung
- d) Überschreitung der Sozialpflichtigkeitsgrenze und Sonderopfer
- e) Unterlassung einer grundrechtskonformen Richtlinienerstellung durch das Europäische Parlament und den Rat

B. Kompetenzüberschreitung der Union

C. EU-Rechtswidrigkeit der Richtlinie

- a) Mangelnder Umweltschutz
- b) Widerspruch zu anderen Richtlinien bzw. Verordnungen
- c) Unzulänglichkeit des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens
- d) Unrichtigkeit der substantiellen Äquivalenz
- e) Unmöglichkeit der Koexistenz

### **V. Anträge**

# ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Kläger stellen dar, daß sie durch die angefochtene Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates und damit auch der dort verankerten Ziele vom Europäischen Parlament und vom Rat unmittelbar - vor allem weil diesbezüglich im weiteren Verfahren die Mitgliedsstaaten keinerlei Ermessen haben - zu Adressaten gemeinschaftlicher Normen gemacht wurden. Dies führt zu einer grundrechtswidrigen (Teil-)Enteignung der Kläger, ohne daß die Richtlinie dafür eine Entschädigungsvorsorge vorsehen würde.
2. Damit wird schematisch, ohne jede Güterabwägung, ausnahmslos und ohne entsprechende Entschädigungsvorsorge - also auf kraß grundrechtswidrige Weise - das nach der gemeinschaftlichen Verfassungstradition zu schützende Grundeigentum der Kläger sowie die Wahlfreiheit der Kläger als Konsumenten eingeschränkt, worin eine Vertragsverletzung im Sinne des Art. 230 Abs. 2 EGV liegt, die die Nichtigerklärung der angefochtenen Richtlinie erfordert. Gleichzeitig widerspricht die Richtlinie anderen Richtlinien und Verordnungen und normiert kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, welches zur Risikoabschätzung tauglich ist.
3. Es wurden weder die erforderlichen Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen sowie der Maßnahmen zum Schutz der biologischen und gentechnikfreien, konventionellen Landwirtschaft, noch die Zulassungskriterien zur Beurteilung der Auswirkungen der Koexistenz im Verhältnis von sortenreinen zu benachbarten transgenen Kulturen richtig erstellt, noch die substantielle Äquivalenz ausreichend einer Risikoabschätzung gegenübergestellt, sodaß auch aus diesem Grunde die Nichtigerklärung der angefochtenen Richtlinie beantragt wird.

## I. Sachverhalt und Anfechtungsgegenstand

4. Angefochten wird die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.03.2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates. Durch diese Richtlinie unterfallen die Grundstücke der Kläger der absichtlichen Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt.

## II. Rechtzeitigkeit der Klage

5. Die angefochtene Richtlinie wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 17.04.2001 veröffentlicht. Da es sich bei Richtlinien allgemein um grundsätzlich nur hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindliche Rechtsakte handelt, welches grundsätzlich den Mitgliedsstaaten eine rechtlich bindende Zielsetzung vorgibt, konnten die Kläger bislang keine Kenntnis davon erlangen. Erst durch Nachforschungen gelangten die klagenden Parteien zur Kenntnis der angefochtenen Richtlinie. Überdies hat erst jetzt das erste Zulassungsverfahren transgenen Saatgutes gemäß der gegenständlichen Richtlinie geendet, sodaß die Klagsfrist gemäß Art. 230 Abs. 5 gewahrt ist.

## III. Zulässigkeit der Klage

### A. Charakter und Inhalt der angefochtenen Richtlinie

6. Mit der angefochtenen Richtlinie stellt das Europäische Parlament und der Rat entsprechend dem Vorsorgeprinzip Maßnahmen auf, welche den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen in die Gemeinschaft und beim Inverkehrbringen genetisch veränderter Organismen als Produkt oder in Produkten in der Gemeinschaft dienen sollen.
7. Dabei wird gemäß Art. 6 der Richtlinie der gentechnisch veränderte Organismus vor seiner Freisetzung einem Standardzulassungsverfahren unterzogen.
8. Mit der angefochtenen Richtlinie setzt das Europäische Parlament und der Rat also - außenwirksam - einen Rechtsakt, der in sämtlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen

Union die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt legalisiert. Es handelt sich zwar um einen normativen Rechtsakt, der aber gleichwohl auch individuelle Wirkungen entfaltet - zumal Normadressat in Wahrheit (wie unten genau bezeichnet wird) nicht bloß die Mitgliedsstaaten, sondern auch die Kläger sind - sodaß die Individualklage nach Art. 230 Abs. 4 EGV in diesem Fall zulässig ist.

9. Inhaltlich stellt die angefochtene Richtlinie nämlich - was bedeutend ist - sowohl die unmittelbare und endgültige Zieldefinition, als auch die unmittelbare und endgültige Regelung des Standardzulassungsverfahrens durch die Mitgliedsstaaten im Rahmen der Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie für die Mitgliedsstaaten dar. Die im folgenden genau analysierten Rechtsfolgen dieses Richtlinieninhaltes bewirken damit unter anderem die nun darzustellende Berechtigung der Kläger zur Erhebung der gegenständlichen Individualklage.

#### B. Antragslegitimation der Kläger

##### a) Persönliche Eigenschaften der Kläger

10. Die Kläger sind Land- und Forstwirte, die auf ihren Grundstücken land- und forstwirtschaftliche Betriebe samt Nebenbetrieben führen, wobei diese Grundstücke von ihnen im Rahmen der biologischen Wirtschaftsweise bewirtschaftet werden und in mit der angefochtenen Richtlinie festgestellten Gebieten, nämlich den Hoheitsgebieten der Mitgliedsstaaten, liegen.
11. Der Kläger Raab Karl ist Eigentümer der in Anlage ./1 (Grundbuchsauszug) dargestellten Grundstücke, welche in einem der schönsten und naturbelassensten Tallagen des Grafensteiner Beckens liegen und seit Jahrzehnten in biologischer Wirtschaftsweise bewirtschaftet werden.
12. Der Kläger DI Volker Helldorff ist Eigentümer der in Anlage ./2 (Grundbuchsauszug) dargestellten Grundstücke, welche im sogenannten Griffner Becken liegen, und bewirtschaftet dort das sich seit Jahrzehnten der biologischen Landwirtschaft verschriebene Biogut Schloß Thalenstein. Darüber hinaus ist er auch Saatguterzeuger.

13. Die Klägerin Theresia Tomasch ist Eigentümerin der in Anlage ./3 (Grundbuchsauszug) dargestellten Grundstücke, welche sich im südöstlichen Teil von Kärnten befinden. Auch dieser landwirtschaftliche Betrieb wird biologisch bewirtschaftet.

b) Unmittelbare Betroffenheit der Kläger

14. Mit der angefochtenen, wenn auch formal an die Mitgliedsstaaten gerichteten, Richtlinie legalisiert das Europäische Parlament und der Rat in den Gebieten der Mitgliedsstaaten - und damit auch auf den Grundstücken der Kläger - endgültig und unbedingte die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, wobei diese Maßnahme des Europäischen Parlamentes und des Rates unmittelbar zu Lasten der Kläger geht. Der erwartbare Einwand, die Richtlinie wende sich an die Mitgliedsstaaten als Normadressaten, sodaß erst deren Umsetzungsmaßnahmen die Kläger betreffen, sticht nicht.
15. Den Mitgliedsstaaten steht nämlich hinsichtlich der entscheidendsten Festlegung, nämlich ob die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zulässig ist oder nicht - keinerlei Ermessensspielraum mehr zu. Die wesentlichste Entscheidung - nämlich der Zulässigkeit der absichtlichen Freisetzung und somit der Gebietsauswahl - ist endgültig durch das Europäische Parlament und den Rat getroffen worden und den Mitgliedsstaaten steht keine weitere Diskretion im Zusammenhang mit der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt mehr zu.
16. Darüber hinaus ist aber zu beachten, daß mit der angefochtenen Richtlinie nicht bloß die Zulässigkeit der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt unmittelbar und endgültig getroffen wurde, sondern auch noch die maßgeblichen Ziele - ebenfalls mit bindender Wirkung für die Mitgliedsstaaten, die daran nichts mehr ändern können - festgelegt wurden. Die Auswahl der Zulässigkeitskriterien erfolgt nämlich aufgrund der im Art. 6 der Richtlinie dargestellten Standardzulassungsverfahren verwendeten Standarddatenbögen, welche die - insbesondere prioritären - Prüfungsparameter, deren Schutz die Festlegung jener Parameter bewirken soll, welche der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter

Organismen in die Umwelt zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen in der Gemeinschaft und beim Inverkehrbringen genetisch veränderter Organismen als Produkt oder in Produkten in der Gemeinschaft bezwecken, ausweisen. Damit ist Entscheidungsinhalt des angefochtenen Rechtsaktes des Europäischen Parlamentes und des Rates nicht bloß die Frage, ob und gegebenenfalls welcher GVO durch die Richtlinie geschützt ist, sondern auch materiell-inhaltlich, welche Ziele dort zu erreichen sind und damit nicht gefährdet werden dürfen. Unmittelbare Rechtsfolge der Richtlinie ist daher die normative Festschreibung, welche Ziele mit den dem Standardzulassungsverfahren durchlaufenden GVOs gelten, und sind die Mitgliedsstaaten nicht befugt, an dieser Normsetzung noch etwas zu ändern. Sie sind lediglich befugt, ihnen etwa geeignet erscheinende "Maßnahmen" tatsächlicher oder rechtlicher Natur zu treffen, um eine bereits - durch Rechtsakt des Europäischen Parlamentes und des Rates - gesetzte Norm zu erfüllen, wobei die Setzung dieser Norm für die dadurch unmittelbar betroffenen Kläger die unten zu c) näher dargestellten Rechts- und Wirtschaftsnachteile von größter Tragweite auslöst.

17. Verbleibt also - wie hier - im entscheidenden Bereich der Normsetzung den Mitgliedsstaaten bei der weiteren Richtlinienumsetzung gegenüber den betroffenen Klägern kein Ermessensspielraum, so ist das Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit durch die angefochtene Kommissionsentscheidung erfüllt.<sup>1</sup> Daß aber die Mitgliedsstaaten bei rechtmäßiger Ausführung der bekämpften Richtlinie für die Kläger nachteilige Maßnahmen zu setzen haben, ist evident, denn sie haben aufgrund der beschlossenen Zulässigkeit der absichtlichen Freisetzung von GVOs in die Umwelt und der damit erfolgten Zielfestlegung zumindest
- das Verschlechterungsverbot und
  - die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

---

<sup>1</sup> Dazu Borchardt in Lenz/Borchardt (Herausgeber), EOV/EGV, 3. Auflage, Art. 230, RZ 50, mit Rechtsprechungsnachweis. Die unmittelbare Betroffenheit dieser privaten, aus dem nun in Kraft getretenen Verschlechterungsverbot läßt sich also noch viel weniger leugnen - es wäre ein sophistischer Formalismus, zu argumentieren, erst ein etwa von den Klägern für eine geplante, schutzzielwidrige und damit nicht zulassungsfähige Maßnahme "zu erwirkender" Verbotsbescheid der nationalstaatlichen Behörde wirke unmittelbar. Niemandem kann zugemutet werden, aussichtslose Anträge zu stellen, und damit ist jeder der Kläger eben unmittelbar Betroffener aus dem Legalisieren der absichtlichen Freisetzung von GVO's in die Umwelt, und nicht erst aufgrund eines für ihn sinnloser Weise allenfalls zu beantragenden Verbotsbescheides oder Strafbescheides der innerstaatlichen Behörde.

gegen die Kläger als Grundnutzer und Naturbewirtschaftler ohne jeden Ermessensspielraum durchzusetzen. Es steht dem Mitgliedsstaat nämlich nach der bekämpften Richtlinie - was auch noch im grundrechtlichen Kontext bedeutend ist - nicht zu, etwa im Einzelfall Ausnahmen von der Anwendung der Regelungen dieses Rechtsaktes vorzusehen oder die Standards abzumildern.

18. Insbesondere deshalb kann den Klägern auch nicht etwa mit dem Verweis auf die noch nicht erfolgte nationale Umsetzung der Richtlinie und einer daraus abgeleiteten, vorgeblichen Mittelbarkeit der Richtlinie die Antragslegitimation für die vorliegende Klage abgesprochen werden. Im übrigen ging eine solche Argumentation nicht bloß an der oben dargestellten Rechtstatsache der unmittelbaren Wirkung der Richtlinie wegen der Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedsstaaten ohne Ermessensspielraum vorbei, sondern wäre auch noch deshalb unrichtig und unbillig, weil damit den Klägern zugemutet würde, sich in genauer Kenntnis des EU-Rechtes (Festlegung der Ziele durch das Europäische Parlament und den Rat) zur Unterlaufung der solcherart vorgegebenen Unionsziele gegenüber seinen Mitgliedsstaat auf dessen Umsetzungsverzug zu berufen. Dem (auch unions-) rechtstreuen europäischen Bürger kann wohl nicht nahegelegt werden, aus dem Umsetzungsverzug seines Mitgliedsstaates das Recht abzuleiten, selbst unionsrechtlich gesetzte Normen und festgelegte Ziele unterlaufen zu dürfen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zum Umsetzungsverzug steht es dem Unionsbürger zu, unionsrechtlich normierte Rechte unter Berufung auf die nicht umgesetzte Richtlinie gegen seine Mitgliedsstaaten durchzusetzen. Daraus folgt aber wohl nicht, daß aus dem mitgliedstaatlichen Verzug mit der Umsetzung der Richtlinie - bei positiver Kenntnis der unionsrechtlichen Normen und Ziele, wie sie hier gegeben ist - die Befugnis zur Unterlaufung und/oder Vereitelung dieser Ziele durch den einzelnen Unionsbürger abgeleitet werden dürfte. Jedenfalls würden es die Kläger nicht wagen, die nun definierten Ziele zu beseitigen und sich dabei einfach auf die bisher nicht erfolgte innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie - die nur mehr Formalsache ist - zu berufen.
19. Das Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit der Kläger ist damit jedenfalls als erfüllt anzusehen. ■



c) Individuelle Betroffenheit der Kläger

20. Die Kläger sind von der angefochtenen Richtlinie aber auch individuell im Sinne der herrschenden Rechtsprechung betroffen. Sie sind - im Sinne der "Plaumann-Formel" - aufgrund ihrer bestimmten persönlichen Eigenschaften als Eigentümer von Grundstücken, auf die sich die angefochtene Richtlinie bezieht, individualisiert, woran die Tatsache, daß eine Vielzahl weiterer Grundeigentümer betroffen ist, nichts ändert. Aus dem Kreis der übrigen betroffenen Wirtschaftsteilnehmer - etwa Nichteigentümer, die auf betroffenen Flächen Pläne oder Projekte verfolgen - sind die Kläger als Grundeigentümer deshalb herausgehoben, weil sie bereits jetzt aktuell und nicht zur künftig potentiell von der erlassenen Rechtsnorm des Europäischen Parlamentes und des Rates betroffen sind. Sie sind auch nicht bloß mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen belastet, sondern auch mit den - unten noch näher ausgeführten - aktuellen Rechtsnachteilen. Vor allem ist für die Kläger nämlich maßgebend, daß sie mit ihren, die wirtschaftliche Existenzgrundlage bildenden Grundstücken dem nun in Wirksamkeit getretenen, sie belastenden und einschränkenden absichtlich freigesetzten GVOs in die Umwelt nicht ausweichen können - ganz im Unterschied zu sonstigen Wirtschaftsteilnehmern, die mit Plänen oder Projekten auf andere, geeignetere und eben nicht durch die absichtliche Freisetzung von GVOs in die Umwelt belasteten Grundstücken ausweichen können.
21. Wären sohin alle anderen Wirtschaftsteilnehmer nachteilige, rechtliche und wirtschaftliche Folgen aus der angefochtenen Richtlinie durch einfache, in ihrem eigenen Ermessen liegende Dispositionen von sich abwenden können, sind die Kläger als Grundeigentümer in einer grundsätzlich anderen, nämlich ausweglosen Situation, die sie im Sinne der Rechtsprechung des EuGH individualisiert.
22. Dazu kommt noch, daß mit der angefochtenen Richtlinie das Europäische Parlament und der Rat in besondere Rechte der Kläger - im Sinne der Rechtsprechung des EuGH etwa zu Codorniu/Rat Slg. 1994,1-1853 u.a. - eingreift. Mit der angefochtenen Richtlinie werden nämlich nicht bloß Marktpositionen, Marktchancen oder irgendwelche leicht zu erlangende sonstige (potentielle) Rechte beeinträchtigt, sondern das bestehende grundlegende und nach der gemeinschaftlichen Verfassungstradition aller Mitgliedsstaaten besonderes

geschützte Eigentum, namentlich das Grundeigentumsrecht, sowie das EU-Prinzip der Wahlfreiheit des Konsumenten, eingeschränkt. Die Reichweite dieser Einschränkung wird unter IV./1. noch näher ausgeführt, an dieser Stelle ist aber nur darauf hinzuweisen, daß ein restriktiver Umgang mit den Zulassungsvoraussetzungen der unmittelbaren Betroffenheit und individuellen Betroffenheit jedenfalls dort nicht angezeigt sein kann, wo - wie hier - fundamentale Grundrechte des Unionsbürgers betroffen sind. Im Zuge der Umsetzung der sogenannten Freisetzungsrichtlinie, wie die gegenständlich bekämpfte Richtlinie auch genannt wird, schickt sich die Union nämlich an, was jedenfalls Ausnahmecharakter hat und auch Ausnahmecharakter haben sollte, die stabilsten und ältesten Privatrechte und Grundrechte der betroffenen Unionsbürger massiv einzuschränken.

23. Im Unterschied zu vielen Individualklagen, deren Zulässigkeit und Berechtigung auf unionsrechtlich begründete und durchgesetzte Freiheiten der Unionsbürger gestützt werden, handelt es sich im vorliegenden Fall also um die Prüfung einer massiven Grundrechtseinschränkung, die auch in ein wirtschaftlich fundamentales Recht - nämlich jenes des Grundeigentums und der Wahlfreiheit der Konsumenten - betrifft.
24. Letztlich treffen nämlich die Rechtsnachteile aus der angefochtenen Entscheidung - namentlich die Legalisierung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, das Problem der Unmöglichkeit der Koexistenz von sortenreinen Kulturen zu benachbarten transgenen Kulturen und die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Teil C der Richtlinie - die Kläger nicht bloß als (beachtliche) Formalrechtserschwernisse, sondern nicht zuletzt auch durch die damit verbundenen erheblichen Wirtschaftsnachteile. Schlagend werden dadurch nicht nur die erhöhten Verwaltungskosten durch die Belastung aus zu gewärtigen bürokratischen Verfahren, die bisher nicht erforderlich waren, sondern vor allem der massive Wertverlust der Ernten der betroffenen Grundstücke infolge der Unterstellung unter die bekämpfte Richtlinie. Dieser Wertverlust beträgt zumindest 20 % bis 50 % des bisherigen Wertes, was der Markt bereits bewiesen hat. Bei Mais beträgt dieser Wertverlust jedenfalls 50 %; gentechnisch veränderter Mais ist praktisch unverkäuflich. Ein Anbau ist nicht mehr möglich, da

gentechnisch veränderte Kulturen jeden Biolandwirt durch den nicht zu verhindernden Pollenflug verseuchen.

25. Damit ist insgesamt die Zulässigkeit, aber auch das Rechtsschutzinteresse der Kläger erwiesen, zumal diese unmittelbar und spürbar in ihren Rechten beeinträchtigt werden, wozu es nicht gekommen wäre, wenn das Europäische Parlament und der Rat die - im folgenden zu Punkt IV. aufgezählten - Mängel nicht zu verantworten hätte.

#### IV. Begründetheit der Klage

##### A. Grund- und Menschenrechtswidrigkeit a)

###### Materielle (Teil-)Enteignung

26. Die Kläger sind Eigentümer von Liegenschaften, die nach innerstaatlicher öffentlich und privatrechtlicher Tradition Eigentum im Sinne des ABGB der Kläger waren, sodaß sie "mit der Substanz und den Nutzungen nach Willkür schalten und jeden Dritten davon auszuschließen" konnten, soweit die öffentlich-rechtlichen Vorschriften dies nicht einschränkten.
27. Derartige Einschränkungen ergaben sich bisher nur in äußerst untergeordnetem Ausmaß aus forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, wobei aber grundsätzlich erlaubt war, was nicht ausdrücklich verboten (oder bewilligungspflichtig) ist.
28. Mit der nunmehrigen Unterstellung ihrer Liegenschaften unter die Richtlinie und der damit einhergehenden Zonenregelung kommt es zu einer Einschränkung von aus dem zivilrechtlichen Eigentum resultierenden Nutzungsbefugnissen und damit ein Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht (Art. 5 StGG, Art. 1 Abs. 2 1. ZProtMRK). Dadurch verändert sich die Situation der Kläger grundlegend. Dies, zumal unter anderem auch die Duldung der Koexistenz an Nachbargrundstücken geboten ist und sich jede Störung auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirken könnten.

29. Gleichzeitig dürften potentielle, an der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft Interessierte an in ihrem Eigentum stehenden Flächen GVO Saatgut nicht anbauen, wenn sie in der Schutzzone liegen. Damit kommt es durch die Richtlinie in Aussicht genommene Regelung jedenfalls zu einer Eigentumsbeschränkung. Mit der herrschenden Lehre und Rechtsprechung ist davon auszugehen, daß jede Eigentumsbeschränkung einen Eingriff in den durch Art. 5 StGG geschützten Raum bildet und diese nur im Rahmen des nationalen Eingriffsvorbehaltes zulässig sind. Die Eigentumsbeschränkung muß auf Gesetz beruhen und im öffentlichen Interesse liegen. Durch das mit der Richtlinie vorgegebene Ziel an den Mitgliedsstaat ist dieser jedoch in der Entscheidungsfreiheit darüber, was im öffentlichen Interesse gelegen ist, eingeschränkt. Das öffentliche Interesse wird durch die Richtlinie vorgegeben.
30. Damit ergibt sich - wie zuvor schon dargestellt - nicht nur für den Mitgliedsstaat, sondern auch für den unionsrechtstreuen Unionsbürger, die Verpflichtung, auf die Ziele der Richtlinien und die Zonenregelung Rücksicht zu nehmen und die Bewirtschaftung grundsätzlich darauf einzustellen. Dies, obwohl - wie es später noch darzustellen sein wird - eine Koexistenz nicht möglich ist.
31. Darüber hinaus ergibt sich die Belastung jeder geplanten Nutzungsänderung mit dem wirtschaftlichen Aufwand und dem rechtlichen Risiko aus dem durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren.
32. Es kann sohin nicht bestritten werden, daß die Unterstellung eines Gebietes unter die Richtlinie und die damit verbundene Zonenregelung eine Eigentumseinschränkung bewirkt, die - je nach Festlegung des Schutzzieles - unterschiedliche Tiefe und Reichweite haben kann. An der grundsätzlichen Rechtstatsache dieser Eigentumseinschränkung, die sogar bis zur materiellen Enteignung gehen kann, ist also nicht zu rütteln.
33. Für die Kläger bedeutet etwa die durch die angefochtene Richtlinie bewirkte Zonenregelung bzw. Legalisierung der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt als Ziel, die massive Einschränkung seiner landwirtschaftlichen Nutzungsrechte, etwa dadurch, daß die durch mühsame,

jahrelange Aufbauarbeit gesicherten sortenreinen Saatgutreserven und Biokulturen durch die Geltung der Freisetzungsrichtlinie nicht aufrecht erhalten werden kann.

34. Durch die oben dargelegte Eigentumseinschränkung kommt es überdies zu einem erheblichen Sinken der Pachterträge und damit des Wertes dieser Grundstücke.

Beweis: Dipl.-Ing. Werner Müller, Büro für ökologische Risikoforschung, Flurschützstraße 13, A-1120 Wien; Gutachten  
Dipl.-Ing. Werner Müller, Büro für ökologische Risikoforschung, Flurschützstraße 13, A-1120 Wien (Anlage

b) Fehlende Güterabwägung

35. Zutreffend ist, daß nach der gemeinschaftlichen Verfassungsrechtstradition die Einschränkung von Eigentumsrechten zulässig sein kann. Grundsätzliche Voraussetzung für derartige Eigentumseinschränkungen ist aber immer, daß die vorgeblich höherwertigen öffentlichen Interessen den geschützten Interessen und Rechten des zu belastenden Bürgers gegenübergestellt werden, sodaß in einer Güterabwägung über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Grundrechtseinschränkung entschieden werden kann. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang nicht zuletzt auch auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 1 des 1. ZP-EMRK. Die erforderliche "Fair-Balance" zwischen Allgemeininteresse und Grundrechtsschutz macht die Güterabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung - auf wenigstens einer Normenebene vor dem Eigentumseingriff- unerlässlich.
36. Eine solche Güterabwägung mit den Interessen der unmittelbar betroffenen Unionsbürger und Grundeigentümer liegt der angefochtenen Entscheidung der Kommission nicht zugrunde.
37. Nicht nur, daß im gesamten Zonierungsverfahren nach der Freisetzungsrichtlinie die Wahrung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Bürger nicht vorgesehen ist (dazu etwa Kolodziejczok, Nur 2000, 674), nein, es ist nicht einmal eine Abwägungs- und Rücksichtnahmepflicht für die im allgemein handelnden Behörden vorgesehen.

38. Nach Absicht der Kläger belastet dieser fundamentale Mangel die angefochtene Richtlinie und einen guten Teil der Naturschutzpolitik und auch der bisherigen Rechtsprechung - einschließlich jener des EuGH. Die Richtlinie selbst stellt schon in technokratischer Weise bloß auf einen sogenannten verfahrensorientierten (horizontalen) Ansatz ab. Sie läßt aber von der Präambel bis zu den Anhängen vollkommen außer acht, daß im Gebiet der Europäischen Union im praktisch allen "Zonen" nicht zuletzt auch Unionsbürger leben, und nicht nur in diesen Gebieten, sondern auch von diesen Gebieten. Es scheint ein der Richtlinie vollkommen fremder Gedanke zu sein, daß etwa der Schutz des auf dem und von dem Land lebenden wirtschaftenden Landnutzern auch ein berechtigtes Interesse ist, welches der nicht im öffentlichen Interesse stehenden Möglichkeit zur absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt gegenüberzustellen ist. Auch im Gefolge der - ebenfalls nur auf naturwissenschaftlichen Erwägungen - abstellenden, strengen bisherigen Judikatur des EuGH ist es also nun ohne jede auch nur ansatzweise Güterabwägung zwischen den öffentlichen Interessen des Naturschutzes bzw. der Regelung an der gewählten Technik der genetischen Veränderung als Risiko und Gefahrenquelle (horizontaler Ansatz) und den grundrechtlich geschützten Interessen der Naturnutzer und damit in Wahrheit der Naturerhalter zur Festlegung der Zonen und Ziele gekommen, was nicht nur der Grund für den erheblichen politischen Widerstand gegen die Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie ist, sondern auch ein fundamentaler Verstoß der Union gegen die gemeinschaftliche, verfassungsrechtliche Tradition, die Eigentums-einschränkungen - besonders solche, die bis zur praktischen Enteignung gehen können - sowie des Grundrechtes auf Erwerbsfreiheit eben nur nach sorgfältiger Güterabwägung zuzulassen.
39. Besonders deutlich wird diese Grundrechtsverletzung, wenn man sich die rigide und vollkommen technokratische Regelung zur Feststellung der Schutzzonen im Zusammenhalt mit der ebenso rigiden und technokratischen Regelung der Zulassungsverfahren im Sinne des Teil B der Freisetzungsrichtlinie selbst vergegenwärtigt. So sind die Mitgliedsstaaten im Zulassungsverfahren ebenso wie bei der Festlegung der Schutzzonen - nicht zuletzt aufgrund der rigorosen Judikatur des Europäischen Gerichtshofes - verpflichtet, ohne jede Rücksichtnahme auf nicht

naturwissenschaftliche Daten (die in ihrer Masse übrigens inhaltlich kaum überprüfbar sind) die Zonierungsregelung zu erstatten.

40. Im Zulassungsverfahren hat - was eben hier ausdrücklich gerügt wird - eine Abwägung der Naturschutzinteressen mit anderen, namentlich den geschützten grundrechtlichen Interessen der Grundeigentümer, ebenso nicht stattzufinden. In der weiteren Umsetzung haben die Mitgliedsstaaten keinen Spielraum, was die Zielfestlegung der Richtlinie betrifft, und in der Anwendung der Richtlinie selbst ist ebenfalls keine Rücksichtnahmemöglichkeit auf andere Interessen außer jenen sehr selektiv gewählten und wider öffentlichen Interessen, welche die Richtlinie selbst vorgibt, vorgesehen. Eine grundrechtskonforme Verfolgung des Naturschutzgedankens ohne jede Abwägung dieses Rechtsgutes gegenüber den geschützten, bestehenden Rechtsgütern der Unionsbürger in dieser Form ist damit jedenfalls nicht gewährleistet, weil nicht einmal auf der letzten Stufe dieser Normenpyramide - etwa durch einen Ausnahmetatbestand - die Berücksichtigung überwiegender grundrechtlich geschützter Privatinteressen wenigstens in gravierenden Einzelfällen vorgesehen ist.
41. Wie weit sich die Union mit dieser Richtlinie und der bisher gewählten Umsetzungsvorgangsweise von den bestehenden Grundrechten der primär betroffenen Landnutzer und Landeigentümer entfernt hat, illustriert anschaulich jenes (einzige) Anhörungsrecht, welches Art. 9 für die anzuhörende "Öffentlichkeit" vorsieht. Auch diese "Öffentlichkeit" artikuliert natürlich weder die Interessen noch die Rechte der primär betroffenen Landnutzer und Landeigentümer.
42. Somit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, daß mit der vorliegenden Richtlinie eigentumseinschränkende Normen zu Lasten der primär und unmittelbar betroffenen Grundeigentümer in Geltung gesetzt werden, ohne daß es je vor der Erlassung dieser Norm zur gemeinschafts- und grundrechtlich geforderten Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Rechten und Interessen der betroffenen Eigentümer und den öffentlichen Interessen des Naturschutzes gekommen ist, und ohne daß eine solche Interessenabwägung auf tieferer Stufe der Normenhierarchie und/oder bei ihrer Umsetzung im Einzelfall, etwa durch die

Normierung von Ausnahmetatbeständen wenigstens in schwerwiegenden Fällen, vorgesehen wäre.

43. So wird insbesondere auch darauf hingewiesen, daß die Freisetzungsrichtlinie die explizite Möglichkeit der Genehmigung unter Auflagen, etwa der Vorschreibung von Mindestabständen zu sogenannten "Ökokulturen", nicht kennt.

c) Fehlende Entschädigung

44. Abgesehen von den zuvor aufgezeigten Erfordernissen der Güterabwägung ist nach gemeinschaftsrechtlicher Verfassungstradition weitere Voraussetzung für eigentumseinschränkende Maßnahmen, daß eine - nach entsprechender Güter abwägung als erforderlich erkannte - Eigentumseinschränkung oder Enteignung nur dann stattfinden darf, wenn dem belasteten Bürger angemessener und entsprechender Ersatz geleistet wird. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welcher auch in der Rechtsprechung des EGMR zum Ausdruck kommt.
45. Im folgenden Fall ist die angefochtene Richtlinie ergangen, ohne daß sie eine in Wahrheit gleichzeitig erforderliche Entschädigung vorsehen würde bzw. dafür auch nur die entsprechende Vorsorge getroffen wäre.
46. So enthält die Richtlinie keine Bestimmungen, welche auf die Eigentumseinschränkung und die damit verbundenen Rechts- und Wirtschaftsnachteile - die selbstverständlich entschädigungspflichtig sind - abstellen.
47. Gleichzeitig wird die Eigentumseinschränkung für einen unvorhersehbar langen Zeitraum vollkommen ohne Entschädigungsvorsorge, geschweige denn Entschädigungsleistung, statuiert, und dies ist für die Grundeigentümer nach den bisherigen Erfahrungen jahrzehntelanger Arbeit, um den Status der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise aufzubauen, eine extrem unbillige Belastung. Noch krasser wird die Fehlkonzeption der Freisetzungsrichtlinie deutlich, wenn man das Verschlechterungsverbot selbst betrachtet. So gibt es etwa keinen sogenannten "Schutzvorbehalt", also etwa eine Regelung, wonach, solange die Abgeltung der



Privatrechtseinschränkungen nicht sichergestellt ist, auch die Belastung durch die Richtlinie nicht anzuwenden wäre. Dies ist eine grundrechts- und gleichheitswidrige Schlechterstellung der betroffenen Unionsbürger, deren Grundstücke von der Einschränkung ihres Wertes und ihrer Nutzungsmöglichkeit durch die bekämpfte Richtlinie betroffen sind. Auch hier zeigt sich einmal mehr, daß letztlich die gesamte Richtlinie unter anderem auch an dem Mangel leidet, daß sie nicht Gebiete ausgewiesen und unter Schutz gestellt hat, sondern daß bei korrekter Betrachtung selbstverständlich Normen gegen Unionsbürger in Geltung gesetzt und durchgesetzt werden. Adressaten sind nun einmal nicht "Zonen", sondern eben primär jene Unionsbürger, die Eigentümer der in den "Zonen" liegenden Grundstücken sind. In ihrem verfahrensorientierten "horizontalen" Ansatz übersieht dies die Richtlinie und letztlich auch das Europäische Parlament und der Rat in ihrer angefochtenen Richtlinie.

48. Als weiteres Zwischenergebnis ist sohin festzuhalten, daß für die zu a) aufgezeigte Eigentumseinschränkung nicht nur die nach gemeinschaftlicher Verfassungstradition notwendige Güterabwägung vollständig und grundsätzlich fehlt, sondern auch die gemeinschaftsrechtlich erforderliche Entschädigungsvorsorge. Diese schwerwiegende Häufung gravierender Mängel führt jedenfalls zu einer Grundrechtsverletzung, die als Verletzung des EGV im Sinne des Art. 230 Abs. 2 anzusehen ist und die Feststellung der Nichtigkeit der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Folge haben muß - unter anderem auch deshalb, weil eine grundrechtskonforme Entscheidung auf Basis einer grundrechtswidrigen Richtlinie nicht möglich ist.

d) Überschreitung der Sozialpflichtigkeitsgrenze und Sonderopfer

49. In Ergänzung der oben dargestellten Mängel ist noch darauf hinzuweisen, daß aus der in vielen Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten vertretenen "Sozialpflichtigkeit" des Eigentums keine Heilung der oben aufgezeigten Mängel abgeleitet werden kann. Die Entscheidung der Union und zuletzt des Europäischen Parlamentes und des Rates (mit der angefochtenen Entscheidung) für einen Naturschutz, das heißt also für ein Naturschutzsystem, welches in bestimmten Gebieten strengere Normen anlegt als in anderen, ist nämlich eine politische Entscheidung des Primärrechtsgebers, welche einige Unionsbürger, nämlich die

Eigentümer der betroffenen Grundstücke, mit der Last des Verlustes der Möglichkeit sogenannte "Ökokulturen" anbauen zu können, belastet, während alle anderen an der Verwirklichung dieser politischen Ziele nicht auf ihre Kosten teilzunehmen haben. Damit werden die Eigentümer jener Grundstücke, welche im Rahmen der Koexistenz unmittelbar und individuell von der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt betroffen sind, in die Situation gebracht, ein Sonderopfer für die Allgemeinheit zu erbringen, was jedenfalls im - wie hier - entschädigungslosen Fall grundrechtswidrig ist.

e) Unterlassung einer grundrechtskonformen Richtlinienerstellung durch das Europäische Parlament und den Rat

50. Die zuvor aufgezeigten Mängel fallen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Last, die es unterlassen haben, die angefochtene Entscheidung eben so lange nicht zu treffen, bis eine grundrechtskonforme Erlassung der Richtlinie sichergestellt gewesen wäre. Im übrigen hätte die Kommission ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge auch gegenüber dem Rat wahrzunehmen gehabt und auf die Behebung der Grundrechtswidrigkeit der Freisetzungsrichtlinie hinzuwirken gehabt.
51. In der vorliegenden Form der Administration der Freisetzungsrichtlinie wird nämlich faktisch aufgrund des durch diese Mängel bedingten enormen Widerstandes an der Basis gegen dieses Regelwerk ein effektiver Naturschutz auch nicht gewährleistet, weshalb es nicht nur zu der Klagsflut gegenüber verschiedenen Mitgliedsstaaten wegen Umsetzungsverzuges, sondern auch von den Unionsbürger im verzweifelten Versuch, sich gegen dieses oktroyierte Regelwerk zu wehren, gekommen ist und weiterhin kommen wird.

B. Kompetenzüberschreitung der Union

52. Unter Verweis auf die soeben vorgetragenen Argumente wird weiters geltend gemacht, daß die bisher gewählte Form der entschädigungslosen Nutzungseinschränkung bzw. des entschädigungslosen Nutzungsentzuges ohne entsprechende Güterabwägung, wie sie aus der Verfassungstradition der Mitgliedsstaaten erforderlich wäre, insgesamt nicht mehr dem unionsrechtlichen Kompetenztatbestand des

Umweltschutzes unterliegt, weil somit weder ein grundrechtskonformer noch ein effektiver Naturschutz erreicht wird, was ja auch die in der Praxis bisher gescheiterten Umsetzungsversuche zeigen.

53. Tatsächlich fällt nämlich die Einschränkung bzw. die Umverteilung der Verfügungsbefugnis über die Nutzungsarten und Nutzungsformen des Bodens ohne eine entsprechende Gewährleistung der grundrechtlichen Standards unter den Begriff der Bodenreform - für welchen Bereich es der Union an der erforderlichen Kompetenz mangelt. Dies noch dazu im Hinblick auf die Tatsache, daß das Europäische Parlament und der Rat nicht bloß geringe Prozentsätze der Hoheitsgebiete der Mitgliedsstaaten in die Freisetzungsrichtlinie einbeziehen will, sondern die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt für den gesamten Bereich der Mitgliedsstaaten als ein Recht verankert.
54. So vermag letztlich auch die Schutzklausel gemäß Art. 23 der angefochtenen Richtlinie eine Wahrung der Rechte der Unionsbürger nicht zu bewirken, da die Möglichkeit eines Schutzklauselverfahrens lediglich dann vorliegt wenn eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt als gegeben erachtet wird. Damit der "Einsatz" bzw. der "Verkauf der GVO" gemäß Art. 23 der angefochtenen Richtlinie eingeschränkt werden kann, bedarf es nämlich folgender Voraussetzungen:
55. Zunächst ist es erforderlich, daß zusätzliche Informationen (bezogen auf den Zeitpunkt der Zustimmung zum Inverkehrbringen) mit Auswirkungen auf die Umwelt sowie eine Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse vorliegen.
56. Aufgrund der beiden alternativ genannten Umstände muß berechtigter Grund zur Annahme bestehen, daß ein zugelassener GVO eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Die Darlegungslast für diese Umstände trifft den Mitgliedsstaat. Für die Beweisführung der Gesundheits- und Umweltgefahr genügt aber das Vorliegen berechtigter Gründe. Auch die Bestimmung, daß bei "ernster" Gefahr notfalls Maßnahmen anzuordnen sind, deutet darauf hin, daß der volle Beweis der Gesundheits- und Umweltgefahr nicht erforderlich ist. Eine Berufung auf unvertretbare Erkenntnisse bzw. Informationen könnte - abgesehen von der

Aufhebung durch die Kommission - allenfalls sogar Schadenersatzansprüche von Gemeinschaftsbürgern, die dadurch am freien Verkehr des Produkts gehindert werden, auslösen, da diesfalls in, aus der Richtlinie abgeleitete subjektive Rechte eingegriffen wird.

57. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann der Mitgliedsstaat den "Einsatz" und/oder "Verkauf vorübergehend einschränken oder verbieten.
58. Die Voraussetzung, daß eine Gefahr für Mensch und Umwelt vorliegt, beinhaltet die Unsicherheit, daß die nationale Behörde diese Kriterien anders beurteilt als die europäischen Instanzen, sodaß letztlich die nationale Schutzmaßnahme nicht "hält". Wie dargelegt, wurde der in Verkehr gebrachte GVO einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, sodaß nachweislich neue Informationen oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen müssen, um den zugelassenen GVO in Einsatz oder Verkauf einzuschränken. Eine national andere Einschätzung des Gefahrenpotentials eines GVO, ohne daß dies auf neuen Informationen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen würde, deckt Art. 23 der Freisetzungsrichtlinie nicht.
59. Gleichzeitig ist ausdrücklich festzuhalten, daß eine national abweichende Risikopolitik, die den Verkehr mit GVO gänzlich verbieten will, unter Berufung auf die Schutzklausel nicht möglich ist.
60. Auch darin und im Umstand, daß die beklagten Parteien auch gegen das Subsidiaritätsprinzip des EG-Vertrages - einem Grundprinzip der EU - verstoßen, ist eine Nichtigkeit der Freisetzungsrichtlinie gelegen. Tatsächlich haben die beklagten Parteien nämlich aufgrund ihrer beschränkten Verbandskompetenz gar kein Recht zur Erlassung der angefochtenen Richtlinie.

### C. EU-Rechtswidrigkeit der Richtlinie

61. Selbst für den Fall, daß man den Ausführungen zu 1. und 2. dieses Abschnittes nicht folgen sollte, ergibt sich die Nichtigkeit der angefochtenen Richtlinie aus folgenden weiteren Gründen:

a) Mangelnder Umweltschutz

62. In der angefochtenen Richtlinie wird der Begriff "Umwelt" nicht näher definiert. In der Diskussion zu transgenen Kulturpflanzen wird unter "Umwelt" oft nur der Acker und die Ackerrandstreifen verstanden. Im ökologischen Monitoring von GVO gilt es jedoch, die Diversität der gesamten Agrarlandschaft in seiner Vielfalt an Lebensräumen zu überwachen. Die Biodiversität von Agrarlandschaften wird nicht nur durch die Tier- und Pflanzenzoonosen, der Äcker und Agrarrandstreifen definiert, sondern auch durch anthropogene geformte oder naturnahe Habitatsinseln (Wiesen, Brachen, Drainagegräben, Restgehölzen, Pioniergesellschaften auf Schotterstandorten, Halbtrockenrasen).
63. Der EGV enthält unter dem Art. XIX "Umwelt" die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Umweltpolitik der EG (Art. 174ff). Die Gemeinschaft verpflichtet sich darin zu einem Umweltschutz, der auf einem hohen Schutzniveau beruht, dem Vorbeuge- und Vorsorgeprinzip entspricht und dem Ursprungs- und Verursachungsprinzip beruht, seit der Amsterdamer Vertragsrevision auch das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ("Sustainable Development"), und neben den vorstehend genannten Prinzipien ein gemeinschaftsverfassungsrechtliches Prinzip (Wagner, Europäischer Umweltschutz im Lichte des Amsterdamer Vertrages, RdU 1999,43).
64. Kompetenzgrundlage für Rechtsakte im Bereich des Umweltschutzes ist Art. 195 EGV. Bei den auf Art. 175 gestützten Rechtsakten besteht nach freier Wahl der Mitgliedsstaaten stets die Möglichkeit der Einhaltung eines höheren Schutzniveaus als dem gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen (Art. 176).
65. Gemäß Art. 6 EGV "müssen" (sogenannte Querschnittsklausel) die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung sämtlicher Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen einbezogen werden. Aufgrund der Querschnittsklausel sind die genannten Prinzipien bei sämtlichen Rechtsetzungen, auch außerhalb der Umweltrechtsetzungskompetenz, zu beachten. Dies gilt unabhängig davon, ob das Primärrecht einen Bezug zum Umweltschutz herstellt, wie dies in Art. 95 Abs. 3 EGV der Fall ist, wonach Rechtsharmonisierungsmaßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und

Verbraucherschutz einem hohen Schutzniveau entsprechen müssen. Auch europäische Rechtsakte, zum Beispiel im Bereich der Landwirtschaft, müssen daher dem Umweltschutz in den genannten Dimensionen Rechnung tragen.

66. Auch die Querschnittsklausel statuiert richtiger Ansicht (Breier/Vygin in Lenz, Art. 6, Rz 8ff; Calliess in Calliess/Ruffert, Art. 6, Rz 21 ff) eine verbindliche Rechtsnorm und nicht lediglich einen unverbindlichen Programmsatz. Auch die Justiziabilität wird - vorbehaltlich einer gewissen gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit - bejaht (Calliess/Ruffert, Art. 6, Rz 23).
67. Von den genannten Verfassungsprinzipien weist insbesondere das Versorgungsprinzip einen besonderen Problembezug zum Bereich der Gentechnik auf, da jeglicher Einsatz der Gentechnik mit einem Restrisiko für Menschen und Umwelt verbunden ist. Das Vorsorgeprinzip hebt noch stärker als das Vorbeugeprinzip (beide in Art. 174 EGV normiert) den über die große Gefahrenabwehr hinausgehenden Grundsatz hervor, daß auch Tätigkeiten, deren umweltschädlicher Charakter lediglich möglich, nicht aber hinreichend wahrscheinlich ist, zu unterlassen oder zu unterbinden sind (Epiney, Umweltrecht in der Europäischen Union, 99ff). Bei Zweifel über genaue Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sind - zumindest erhebliche - Risiken zu verhindern bzw. zu vermeiden.
68. So ist der Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft immer mit einem potentiellen Risiko verbunden, dies gerade deshalb, weil derzeit noch nicht voll abschätzbar ist, welche Auswirkungen damit verbunden sind und in welchem Ausmaß solche auftreten.
69. In diesem Sinne berufen sich Art. 1 der angefochtenen Freisetzungsrichtlinie ("Ziel") und Art. 4 ("Allgemeine Verpflichtungen") ausdrücklich auf die Anerkennung des Versorgungsprinzips.
70. Die Kommission hat eine Mitteilung über die Anwendbarkeit des Versorgungsprinzips (KOM 2000 1) veröffentlicht, in der sie darüber informiert, in welcher Weise sie in Situationen, in denen sie Entscheidungen zur

Risikobegrenzung zu treffen hat, das Versorgungsprinzip anwendet. Mit der genannten Mitteilung will die Kommission einen allgemeinen Orientierungsrahmen vorgeben, Bestimmungen des Vertrages oder sekundäre Vorschriften sollen und können dadurch nicht geändert werden.

71. Es ergeben sich daher folgende Eckpunkte der genannten Mitteilung zum Versorgungsprinzip, welche auch im gegenständlichen Zusammenhang von Relevanz sind:
- Die Anwendung des Versorgungsprinzips bedeute nicht das Anstreben eines Nullrisikos, sondern im Rahmen des Binnenmarktes, "der zu den Grundpfeilern der Gemeinschaft zählt", in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit sowie Umwelt und Verbraucherschutz, ein hohes Schutzniveau.
  - Ein Rückgriff auf das Versorgungsprinzip ist laut Kommission nur im Falle eines potentiellen Risikos möglich. Ein potentielles Risiko liegt aber auch schon dann vor, wenn das Risiko nicht voll beweisbar bzw. meßbar sind, sowie wenn wegen unzureichender oder nicht eindeutiger wissenschaftlicher Daten nicht feststellbar ist, wie sich das Risiko auswirken kann.
  - Am Versorgungsprinzip orientierte Maßnahmen müssen stets dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen, das heißt, sie dürfen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzniveau stehen. "In manchen Fällen kann ein vollständiges Verbot eine unverhältnismäßige Reaktion auf ein potentielles Risiko sein, in andern Fällen hingegen die einzige Möglichkeit." Bei Maßnahmen zur Verringerung des Risikos müsse auf Alternativen zurückgegriffen werden, die den Handel weniger einschränken, jedoch das Schutzniveau ebenso verwirklichen.
  - Bei Stoffen, die "a priori" als gefährlich gelten, wie im Gegenstand GVOs, gilt die Beweislast als umgekehrt und auf den Erzeuger, Hersteller oder Importeur übertragen. Dabei sind die für eine umfassende Risikobewertung erforderlichen wissenschaftlichen Beweise zu erbringen. Und gerade dies wird im Gegenstand bestritten bzw. wurde dies von den Erzeugern der GVOs nicht im erforderlichen Ausmaß erbracht. So wurden die negativen Umwelteffekte und ökologischen Schäden durch GVOs nicht der Tragweite der Maßnahmen entsprechend dargelegt. Insbesondere das Entstehen bzw. Vorhandensein des sogenannten

Bt-Toxin, welches in gentechnisch veränderten Pflanzen vorhanden ist, wurde nicht entsprechend erforscht bzw. eine umfassende Risikobewertung mit den erforderlichen wissenschaftlichen Beweisen von den Herstellerfirmen nicht in ausreichender Weise dargelegt. So entsteht beim Anbau von gentechnisch veränderten Soja- und Maispflanzen das sogenannten Bt-Toxin, welches durch das Vorhandensein in den Pflanzen dazu führt, daß es in den tierischen Organismus übergeht, jedoch nach der Ernte nicht einfach verschwindet, wie herkömmliche Wirkstoffe der Pflanzen. So bewirkt das gegenständliche Bt-Toxin die Zerstörung von Darmwänden und gelangt über verrottete Pflanzenreste und Ausscheidungen der Wurzeln in den Boden. Der wiederholte Anbau im Folgejahr bewirkt, daß die Standorte einer Zunahme der Bt-Toxin-Werte unterliegen. Gleichzeitig kam es durch die Bt-Toxine jedoch zu Vergiftungserscheinungen bzw. zum Sterben der Nutztiere, welche die gentechnisch veränderten Pflanzen als Nahrungsgrundlage ausschließlich und über mehrere Jahre zu sich nahmen. Langzeitstudien darüber werden von der RL nicht vorgeschrieben.

72. Gottfried Glöckner konnte feststellen, daß im Korn des Genmaises 24 % weniger Protein (Aminosäure) enthalten ist. Dies widerspricht ebenfalls der substanziellen Äquivalenz. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, daß die 144. Aminosäure, welche eigentlich Lysin sein müßte, durch eine neue Aminosäure ersetzt wurde. Lysin fehlte. Bekannt ist bereits, daß fremde Aminosäuren die Ursache von vielen Krankheiten sind (zB Alzheimer etc.).

Beweis: \_\_\_\_\_ Gottfried Glöckner, Gut Weidenhof, Im Mörsfeld 6, D-61200 Wölfesheim als Zeuge; Dipl.-Ing. Werner Müller, Büro für ökologische Risikoforschung, Flurschützstraße 13, A-1120 Wien als Zeuge; Gutachten Dipl.-Ing. Werner Müller, Büro für ökologische Risikoforschung, Flurschützstraße 13, A-1120 Wien (Anlage JA)

73. Es kommt daher durch den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft zur Nichteinhaltung der von der Kommission aufgestellten Eckpunkte zum Versorgungsprinzip und erscheint daher auch aus diesem Grunde die



Freisetzungsrichtlinie als rechtswidrig, zumal aufgrund der weltweiten Erfahrungen mit den Auswirkungen von GVOs auf die Umwelt ein hohes Schutzniveau nicht nur nicht gehalten werden kann, sondern auch keine eindeutigen wissenschaftlichen Daten vorliegen, wie sich das Risiko auswirken kann. Um das hohe Schutzniveau zu garantieren, ist es daher im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips mit Blick auf das Versorgungsprinzip notwendig, die angefochtene Richtlinie zu beheben, da dies die verhältnismäßige Reaktion auf das potentielle Risiko darstellt.

74. Die Freisetzung-RL geht von der falschen Annahme der substantziellen Äquivalenz aus. Am Beispiel Glöckner wurde nachgewiesen, daß im Frischmais noch nach eineinhalbjähriger Lagerung 83 mg Bt-Toxin/kg vorhanden waren. Außerdem wurden auch Mais-DNA-Bruchstücke in den Lymphozyten der Kühe von Gottfried Glöckner gefunden.
75. Mit den Versuchen des Zeugen Glöckner sollte nachgewiesen werden, daß der gentechnisch veränderte Mais für Tier und Mensch ungefährlich ist, ohne daß dies in Langzeitversuchen erfolgen sollte, da die Freisetzungsrichtlinie diese nicht normiert. Die Auswirkungen dieser Versuche wurden jedoch erst bis zu 2 Jahre später sichtbar, da die Tiere erkrankten. Der Musterfall ist daher gescheitert. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß Gottfried Glöckner auch eine Kontrollgruppe von Kühen weiterhin mit nicht gentechnisch veränderten Futtermitteln weiter fütterte, welche bis heute gesund geblieben sind. Lediglich 10 von 140 Kühen, an die transgene Futtermittel verfüttert wurden, leben noch heute, wobei im Falle einer Schlachtung derselben die Gefahr besteht, daß Bt-Toxine auch in den Nahrungskreislauf des Menschen gelangen.

Beweis: \_\_\_\_\_ Prof. Dr. Ralf Einspanier, Robert-Koch-Institut, Nordufer 20, D-13353 Berlin; Gottfried Glöckner, Gut Weidenhof, Im Mörsfeld 6, D-61200 Wölfesheim; Gutachten Dipl.-Ing. Werner Müller, Büro für ökologische Risikoforschung, Flurschützstraße 13, A-1120 Wien (Anlage JA)

76. Die Kläger fordern daher: Aus toxikologischer Sicht sind in Anlehnung an die toxikologische Prüfung von Pflanzenschutzmittel gemäß EU-Pflanzenschutz-

mittelrichtlinie 91/4/14/EWG deshalb folgende Studien mit dem gesamten GVO (so wie er als Lebensmittel bzw. als Futtermittel verabreicht wird) durchzuführen:

Subchronische Toxizitätstest (90 Tage)

Chronische Toxizitätsstudien über die gesamte Lebenszeit

Kanzerogenitätstest für 24 Monate

Reproduktionstoxische Studien über 2 Generationen

Neurotoxische Untersuchungen

77. Der Wissenschaftler Ralf Einspanier hat selbst im Kot wenige Wochen lang mit Bt-Mais gefütterter Rinder noch große Spuren des Gens nachgewiesen. Die substantielle Äquivalenz, das heißt die Gleichwertigkeit von transgenen zu nicht transgenen Pflanzen ist jedenfalls nicht gegeben, da auch über die Pflanzenreste im Boden eine Anreicherung mit Bt-Toxinen bis zum 1000fachen nachgewiesen werden konnte.

Beweis: Dr. Christoph Tebbe und Dr. Susanne Baumgartner, Institut für Agrarökologie der FAL, Bundesallee 50, D-38116 Braunschweig

78. Dem Prinzip der subjektiven Äquivalenz liegt also die ungeprüfte Hypothese zugrunde, daß auf Basis der vergleichenden Inhaltsstoffanalysen eine vollständige Aussage über das Fehlen oder Vorhandensein von gesundheitlichen Risiken von GVOs getroffen werden kann. Dies wird jedoch durch obige Ausführungen widerlegt. Eine Risikoabschätzung bzw. Sicherheitsbewertung erfolgt daher durch die Freisetzungsrichtlinie nicht, und begründet auch dieser Umstand die Nichtigkeit dieses Rechtsaktes der Europäischen Union.
79. Im übrigen ist weltweit bekannt, daß die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt a priori gefährlich ist.
80. Es steht daher die angefochtene Richtlinie jedenfalls im Widerspruch mit den in Art. 174ff und Art. 6 EG-Vertrag festgelegten Prinzipien des Umweltschutzes und dem damit auferlegten hohen Schutzniveau.

b) Widerspruch zu anderen Richtlinien bzw. Verordnungen

81. Dazu ist zunächst festzuhalten, daß Art. 37 Abs. 2 Unterabsatz 3 die Kompetenzgrundlage für sämtliche zur Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik notwendigen Rechtsakte bildet. Es handelt sich dabei um Regelungen über Produktion und Vermarktung der im Anhang I des EGV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Diese Regelungen müssen zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik (Art. 33 EGV) beitragen: Als solche nennt Art. 33 EGV unter anderem einerseits die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderungen des technischen Fortschrittes, bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen sowie andererseits die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt.
82. Die oben genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik stehen daher mit der Gentechnik in Widerspruch. Bedenke man, daß insbesondere die besondere Eigenart der österreichischen Landwirtschaft (Qualität vor Quantität: Stichwort "Feinkostladen Österreich"; Boden- und Klima; sensible alpine Umwelt) den Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft nicht gestattet.
83. So widerspricht die Freisetzungsrichtlinie
- der EG-Bioverordnung 2092/91 und der Richtlinie 2002/53 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten,
  - der Richtlinie 2002/55 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut,
  - der Richtlinie 2002/54 über den Verkehr mit Peterrübensaatgut,
  - der Richtlinie 2002/56 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln,
  - der Richtlinie 2002/57 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und
  - der Verordnung 1467/94 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft.

84. Allen diesen Richtlinien ist gemeinsam, daß die dort festgelegten Sorten einen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzen und die Aufrechterhaltung dieser Sortenreinheit durch den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen in der Natur nicht mehr möglich ist.

c) Unzulänglichkeit des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens

85. Art. 4 der Freisetzungsrichtlinie normiert die allgemeine Verpflichtung dahingehend, daß die Mitgliedsstaaten im Einklang mit dem Versorgungsprinzip dafür Sorge tragen, daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, damit die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von GVOs keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat. Vor jeder Anmeldung der Freisetzung bzw. des Inverkehrbringens hat der Verantwortliche eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
86. Dabei ist hervorzuheben, daß die Richtlinie selbst diesen Sicherheitspassus wieder umgeht. Die Freisetzungsrichtlinie selbst nimmt nämlich einen Bezug zu "sektoralen Rechtsvorschriften", indem sie folgendes normiert: Die Vorschriften hinsichtlich des Inverkehrbringens gelten demnach nicht "für GVOs als Produkte oder in Produkten, die nach Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zugelassen sind, die eine gemäß den Grundsätzen des Anhanges II und auf der Grundlage der Informationen nach Anhang III durchzuführende, spezielle Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen, unbeschadet zusätzlicher Anforderungen gemäß den genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, sowie Anforderungen an das Risikomanagement, die Kennzeichnung, die etwaige Überwachung, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Schutzklausel, die den Anforderungen dieser Richtlinie zumindest gleichwertig sind", ... "Verfahren, durch die gewährleistet wird, daß die Risikobewertung, die Anforderungen an das Risikomanagement, die Kennzeichnung, die etwaige Überwachung, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Schutzklausel, den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen gleichwertig sind, werden in einer Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates festgelegt. In künftigen sektoralen Rechtsvorschriften, die auf den Bestimmungen jener Verordnungen beruhen, wird auf die vorliegende Richtlinie verwiesen. Bis zum Inkrafttreten jener Verordnung dürfen GVOs als Produkte oder in Produkten, soweit sie gemäß anderen

Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zugelassen sind, nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Inverkehrbringen gemäß dieser Richtlinie zugelassen wurde".

87. Nach der Freisetzungsrichtlinie besteht auch beim Inverkehrbringen von GVO-Produkten ein Genehmigungsvorbehalt; allerdings nur für das erstmalige Inverkehrbringen.
88. Der Richtlinie haftet jedoch jener Mangel an, daß im Falle von Einwendungen gegen das Inverkehrbringen die Entscheidungsfindung auf Gemeinschaftsebene (Hochzoning) im Regelungsausschußverfahren stattfindet und in diesem Fall nach einem positiven Beschluß die Zulassungsentscheidung von der nationalen Behörde durch schriftliche Zustimmung für das Inverkehrbringen erteilt werden muß (Art. 19).
89. Die Zulassung ist bindend. Liegt für ein Produkt eine Genehmigung vor, dürfen die Mitgliedsstaaten das Inverkehrbringen als Produkt nicht verbieten, einschränken oder behindern (Art. 22 der Freisetzungsrichtlinie).
90. Wird also ein Genehmigungsantrag in einem anderen Mitgliedsstaat gestellt, so kann Österreich zwar einen Einspruch gegen das Inverkehrbringen erheben und im Regelungsausschuß sowie in weiterer Folge im Rat dagegen stimmen, aufgrund der Mehrheitsverhältnisse kann Österreich aber in keinem der Fälle allein das Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedsstaat verhindern.
91. Damit ist erneut nachgewiesen, daß die gegenständliche Richtlinie nicht nur das Grundrecht auf Eigentum, sondern auch das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit verletzt.
92. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß für die Kläger als betroffene Grundeigentümer nicht die Sicherheit besteht, daß die nationalstaatlichen Behörden nicht doch - wie es in Österreich in der Zwischenzeit fast flächendeckung üblich geworden ist - sämtliche Grundstücke für die absichtliche Freisetzung genetisch

veränderter Organismen in die Umwelt - zugänglich macht, da eine Zonenregelung nicht erfolgen muß.

d) Unrichtigkeit der substantiellen Äquivalenz

93. Wie oben angeführt, geht die Richtlinie vom Prinzip der substantiellen Äquivalenz aus. Diesem Prinzip liegt die ungeprüfte Hypothese zugrunde, daß auf Basis von vergleichenden Inhaltsstoffanalysen eine vollständige Aussage über das Fehlen oder Vorhandensein von gesundheitlichen Risiken von GVOs getroffen werden kann. Diese Annahme ist - wie bereits oben ausgeführt - unrichtig und steht im Widerspruch mit der Notwendigkeit der objektiven Sicherheitsbewertung für Mensch und Tier. Dies wird augenscheinlich, wenn man bedenkt, daß zB im Versuch des Herrn Glöckner jene Rinder, welche mit GVOs gefüttert wurden, auch im Fleisch und sogar in der Milch Bt-Toxine aufwiesen. Überdies wurde die Aminosäure Nr. 144 - Lysin - durch eine völlig neue (abnorme) Aminosäure, die toxisch wirkt, ersetzt. Diese neue Aminosäure wurde mit "epsilon-N-acetyllysin" bezeichnet, und steht nach der angefochtenen Freisetzungsrichtlinie einem Eintrag derselben in die menschliche Nahrungskette nichts mehr entgegen.
94. Hier wird also augenscheinlich, daß das Prinzip der substantiellen Äquivalenz eine Sicherheitsbewertung nicht ersetzen kann. Eine solche ist jedoch in der angefochtenen Richtlinie gar nicht vorgesehen. Die Richtlinie ist daher auch aus diesem Grunde rechtswidrig, und werden die Kläger sohin in ihren subjektiven Rechten verletzt. Selbst menschliches Leben ist in Gefahr.

Beweis: Gottfried Glöckner, Gut Weidenhof, Im Mörsfeld 6, D-61200 Wölfesheim; Prof. Dr. Ralf Einspanier, Robert-Koch-Institut, Nordufer 20, D-13353 Berlin; Dipl.-Ing. Werner Müller, Büro für ökologische Risikoforschung, Flurschützstraße 13, A-1120 Wien; Gutachten Dipl.-Ing. Werner Müller (Anlage JA); Dr. Christoph Tebbe und Dr. Susanne Baumgartner, Institut für Agrarökologie der FAL, Bundesallee 50, D-38116 Braunschweig

e) Unmöglichkeit der Koexistenz

95. Auch auf diesen Umstand wurde oben bereits ausführlich hingewiesen. Der Umstand, daß es ohne die Errichtung von Laborbedingungen nicht möglich ist, den Pollenflug bzw. Polleneintrag in die Nachbarfelder eines Biobauern, wie es die Kläger sind, zu verhindern, bewirkt, daß es zu Verunreinigungen und zur Kontamination der sortenreinen Anbauflächen der Kläger kommt. Selbst die Bienen oder verschiedene andere Insekten bewirken diesen Effekt und bringen die Kläger in die Situation, schadenersatzpflichtig zu werden. In EU-weiten Förderprogrammen verpflichten sich Biobauern nämlich vertraglich, sortenreine und biologisch einwandfreie Produkte zu liefern. Eine Verpflichtung, die sie ohne eigenen Einfluß darauf nicht mehr einhalten können. Eine Haftung für solche Schäden durch den eigentlichen Verursacher ist in der Freisetzungsrichtlinie jedoch nicht vorgesehen, worin eine Nichtigkeit derselben gelegen ist. Eine Koexistenz von transgenen mit sortenreinen herkömmlichen Kulturen ist nicht möglich.

Beweis: Gottfried Glöckner, Gut Weidenhof, Im Mörsfeld 6, D-61200 Wölfesheim; Prof. Dr. Ralf Einspanier, Robert-Koch-Institut, Nordufer 20, D-13353 Berlin; Dipl.-Ing. Werner Müller, Büro für ökologische Risikoforschung, Flurschützstraße 13, A-1120 Wien; Gutachten Dipl.-Ing. Werner Müller (Anlage .14); Dr. Christoph Tebbe und Dr. Susanne Baumgartner, Institut für Agrarökologie der FAL, Bundesallee 50, D-38116 Braunschweig

96. Gestützt auf die zuvor angeführten Argumente, aber auch alle sonstigen erdenklichen Rechtsgründe, und unter Hinweis darauf, daß durch die Freisetzungsrichtlinie den Klägern schwere und nicht wiedergutzumachende Schäden entstehen, stellen die Kläger daher folgende

## V. Anträge

97. Das Europäische Gericht erster Instanz möge in Stattgebung dieser Klage

1. die Nichtigkeit der angefochtenen Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.03.2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und die Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates feststellen, im Falle, daß diesem Antrag nicht gefolgt wird, subsidiär
2. die Nichtigkeit der angefochtenen Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.03.2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und die Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates hinsichtlich aller österreichischen Gebiete feststellen,
- 3; jedenfalls aber dem Europäischen Parlament und dem Rat den Ersatz der Kosten dieses Verfahrens zu Händen des Klagsvertreters auferlegen.

Klagenfurt, 04.06.2004

Für die Kläger:

1. Karl Raab, Thon 14, A-9131 Grafenstein
2. Dipl.-Ing. Volker Helldorff, Unterlinden 9, A-9111 Haimburg
3. Theresia Tomasch, Dolintschitschach 7, A-9143 St. Michael

Als Rechtsvertreter: Dr. Wilhelm Dieter Eckhart  
Rechtsanwalt Alter Platz 19, A-9020 Klagenfurt



# ANLAGENVERZEICHNIS

Anlagennummer	Kurzbeschreibung	Fundstelle im Schriftsatz
./1	Grundbuchsauszug der Liegenschaft des Klägers Karl Raab vom 02.06.2004	Seite 5
./2	Grundbuchsauszug der Liegenschaft des Klägers Dipl.-Ing. Volker Helldorff vom 03.06.2004	Seite 5
./3	Grundbuchsauszug der Liegenschaft der Klägerin Theresia Tomasch vom 03.06.2004	Seite 5
./4	Gutachten Dipl.-Ing. Werner Müller vom 18.02.2004	Seiten 13, 24, 25, 30,31